

20. Oktober 2004

Einführungsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz (EV BehiG)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung [BSG 101.1] und das Bundesgesetz vom 13.
Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG [SR 151.3]),
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Art. 2

Bauten und Anlagen

1. Während des Baubewilligungsverfahrens

Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *a* BehiG [SR 151.3] ist die Leitbehörde gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG [BSG 724.1]). Erfordert ein Bauvorhaben keine Koordination, ist die Baubewilligungsbehörde gemäss Artikel 8 f. des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret (BewD [BSG 725.1]) zuständig.

Art. 3

2. Nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens

Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *b* BehiG ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

Art. 4

Dienstleistungen und Aus- und Weiterbildungsangebote des Gemeinwesens

¹ Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 2 BehiG ist die Behörde des Kantons oder der Gemeinde, welche die Dienstleistung oder die Aus- und Weiterbildung anbietet, sofern die Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung in ihren Aufgabenbereich fällt und sie verfügungsberechtigt ist.

² Hat der Kanton die Dienstleistung oder die Aus- und Weiterbildung einer Organisation des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen, ist diejenige Behörde des Kantons zuständig, die das Erfüllen der übertragenen Leistungen überwacht.

³ Ist die Behörde nach Absatz 1 oder 2 nicht verfügungsberechtigt, so leitet sie die Eingabe weiter zum Entscheid an die übergeordnete Behörde mit Verfügungsbefugnis.

⁴ Bietet eine Gemeinde die Dienstleistung oder die Aus- und Weiterbildung an, ist der Gemeinderat zuständig, sofern das kommunale Recht keine andere Regelung vorsieht.

Art. 5

Dienstleistungen Privater

Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 8 Absatz 3 sowie Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe *a* BehiG ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

Art. 6

Verfahren

¹ Soweit eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, entscheidet sie über den Rechtsanspruch mit Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]).

² Soweit die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zuständig ist, entscheidet sie oder er über den Rechtsanspruch im ordentlichen Verfahren gemäss Artikel 144 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO [BSG 271.1]).

Art. 7

Inkrafttreten, Befristung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

20.10.2004 V

BAG 04–81, in Kraft am 1. 1. 2005